

Allgemeine Geschäftsbedingungen der atside AG

1. Zustandekommen des Vertrags und Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «AGB») regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden der atside AG (nachfolgend: «Kunde») und der atside AG, Seewenweg 6, 4153 Reinach (nachfolgend: «atside») und gelten für sämtliche Leistungen, Dienstleistungen und Produkte der atside.

1.2 Die vorliegenden AGB sind Bestandteil der Verträge zwischen atside und dem Kunden und definieren die rechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung. Einzelverträge regeln im Wesentlichen die von atside zu erbringenden Leistungen und das vom Kunden dafür geschuldete Entgelt sowie dienstleistungs- bzw. produktspezifische Besonderheiten.

1.3 Das Wegbedingen dieser AGB oder der Einbezug von anderen Vertragsbedingungen, auf die der Kunde in Erklärungen (Aufträgen, Bestellungen etc.) hinweist, gilt nur, wenn atside dies in Textform für die betroffenen Leistungen explizit akzeptiert hat. Das Erbringen der Leistung durch atside stellt keine (stillschweigende) Akzeptanz dar.

1.4 Einzelverträge können schriftlich oder in anderer Form (z. B. Onlinebestellungen) abgeschlossen werden. Findet kein schriftlicher Vertragsschluss statt, kommt der Vertrag mit Auftragsbestätigung in Textform von atside oder mit der Erbringung der Leistung durch atside zustande. Die Auftragsbestätigung gilt als verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innert fünf Tagen nach Zustellung widerspricht und darlegt, dass etwas anderes vereinbart wurde. atside ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen bzw. behält sich vor, Bestellungen zu annullieren.

1.5 Anderslautende Regelungen in Einzelverträgen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.

1.6 Vertragsänderungen können von jeder Partei jederzeit vorgeschlagen werden. Für das Zustandekommen von Vertragsänderungen gilt grundsätzlich dasselbe Verfahren wie für den Abschluss von Einzelverträgen (Ziffer 1.4).

1.7 **atside behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen.** atside informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis innert 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Anpassung auf den Änderungszeitpunkt hin kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen für alle unter die AGB fallenden Leistungen, die der Kunde bei der atside bezieht.

1.8 **atside kann objektiv wesentliche Prozess- oder Funktionalitätsanpassungen sowie Änderungen von vertraglichen oder kommerziellen Konditionen** (inklusive Einstellung von Produkten) **mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulasten des Kunden vornehmen.** Kurzfristige Änderungen sind zulässig, wenn geänderte, nicht vorhersehbare Umstände dies bedingen (z. B. aufgrund von Gerichtsurteilen, Sanktionen usw.). Der Kunde kann die betroffenen Leistungen innert 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Anpassung auf den Änderungszeitpunkt hin kündigen. Weitere Ansprüche seitens des Kunden bestehen nicht.

2. Leistungsumfang und Leistungspflichten der atside

2.1 atside plant, realisiert und betreibt Telekommunikations- und IT-Lösungen, wie z. B. Managed Firewall Services. Zudem vertreibt atside die für diese Lösungen erforderlichen Produkte. atside erbringt ihre Leistungen (nachfolgend: atside-Dienste) gemäss den Bestimmungen dieser AGB und der Leistungsbeschreibungen der Einzelverträge. atside erbringt ihre Leistungen fachmännisch, sorgfältig, qualitativ hochstehend und dem Stand der Technik entsprechend.

2.2 Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die Erneuerung bzw. die Aufrüstung und der sonstige Einsatz, der für die Erbringung der Leistungen der atside notwendigen Betriebsmittel liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung der atside. Dies gilt auch für eingesetzte Hard- und Software, mit Ausnahme der vom Kunden gemäss den einzelvertraglichen Vereinbarungen beizustellenden Betriebsmittel.

2.5 atside ist für die permanente Verfügbarkeit ihrer Infrastruktur (Server, Internetleitungen etc.) besorgt. Zu Wartungszwecken kann atside jederzeit mit angemessener Vorankündigung die Verfügbarkeit der Leistungen einschränken oder für unbestimmte Zeit ausser Betrieb setzen. In ausserordentlichen Situationen (bspw. bei unerwarteten Systemausfällen) kann atside auch ohne Ankündigungen die Verfügbarkeit der Leistungen einschränken oder ausser Betrieb setzen. atside ist für eine schnellstmögliche Wiederverfügbarkeit der Leistungen besorgt. Bei Sicherheitsbedrohungen oder rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung/Verwendung von Betriebsmitteln gilt Ziffer 19.4 hiernach.

2.6 Soweit atside kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

2.7 Zur Vertragserfüllung kann atside Hilfspersonen, Drittanbieter und Unterpelieferanten hinzuziehen. Für das Verhalten ihrer Hilfspersonen steht atside wie für eigenes Verhalten ein, ausser im Einzelvertrag wird auf eine eingeschränkte Verantwortung hingewiesen oder der Kunde hat den Beizug einer bestimmten Hilfsperson gewünscht.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde hat atside und ihre Hilfspersonen bei der Erbringung ihrer Leistungen in zumutbarer Weise aktiv und zeitgerecht zu unterstützen, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Systeme und Ressourcen zu gewähren.

3.2 Für Betriebsmittel (Miethardware etc.), die beim Kunden vor Ort installiert werden, stellt der Kunde die notwendigen Räumlichkeiten inkl. Strom, Hausinstallationen, Gebäudeverkabelungen usw. zur Verfügung. Sie werden durch den Kunden vor unzulässigen Zugriffen und Manipulationen geschützt.

3.3 Der Kunde ist für die Hard- und Softwarekomponenten (inkl. Programme, Lizenzierung und Konfiguration) auf seinen Endgeräten verantwortlich. Er hat selbst sicherzustellen, dass Updates für Betriebssysteme und weitere installierte Softwareapplikationen eingespielt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Softwarereparaturen und deren Ersatzbeschaffung haben grundsätzlich durch den Kunden zu erfolgen, können aber im Auftrag und gegen Gebühr durch atside durchgeführt werden. Der Kunde ist verpflichtet, für die von atside zu erbringenden Leistungen ausschliesslich aktuelle, vom jeweiligen Hersteller unterstützte Software usw. einzusetzen. Er schliesst für die gesamte Dauer der Leistungsvereinbarung geeignete Wartungs- und Support-Verträge ab. Der Kunde ist zudem verpflichtet, atside sämtliche erforderliche Informationen über vorhandene technische Einrichtungen zur Nutzung von atside-Diensten mitzuteilen oder wenn nötig die Installation notwendiger technischer Einrichtungen durch atside zu ermöglichen.

3.4 atside übernimmt keine Garantie, dass atside-Dienste auf technisch mangelhaft ausgestatteten Endgeräten des Kunden einwandfrei funktionieren.

3.5 Der Kunde ist für den Schutz der ihm von atside zur Nutzung bereitgestellten Komponenten und Sicherheitselementen (namentlich Passwörter, System-Zugangsdaten, Authentifizierungsmethoden etc.) verantwortlich und informiert atside unverzüglich, soweit dieser nicht gewährleistet werden kann.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Erfüllung behördlicher Auflagen sicherzustellen und für die Erteilung behördlicher Genehmigungen besorgt zu sein, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung von atside-Diensten erforderlich sind.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, atside erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, atside jeweils über seine aktuell gültige Post- und E-Mail-Adresse für Vertragskorrespondenz und Rechnungstellung zu informieren. **atside kann dem Kunden vertragsrelevante Informationen (z. B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) postalisch oder auf die letzte von ihm angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische Kommunikationskanäle rechtsgültig zustellen.** Die elektronische Kommunikation (E-Mail) muss jederzeit gewährleistet sein.

3.9 Zusätzlich gelten die in den übrigen Vertragsbestandteilen aufgeführten spezifischen Mitwirkungspflichten. Je nach Umfang der atside-Dienste kann eine enge Zusammenarbeit zwischen atside und dem Kunden erforderlich sein. In solchen Fällen werden einzelvertraglich konkrete Zwischenziele sowie Mitwirkungs- und Abnahmepflichten definiert. Kommt der Kunde trotz Abmahnung seinen Abnahme- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nach, ist atside insoweit nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet. Sofern atside ihre Leistungen dennoch weiter erbringt, hat der Kunde der atside den daraus entstandenen Mehraufwand zu vergüten. Es gelangen die vertraglich vereinbarten Stunden- oder Tagesansätze zur Anwendung, bzw. wenn eine solche Vereinbarung fehlt, marktübliche Stunden- oder Tagesansätze. atside kann dem Kunden die ihr angefallenen Kosten zur sofortigen Zahlung in Rechnung stellen.

3.10 Der Kunde ist verpflichtet, atside Aufwendungen zu ersetzen, welche durch die Überprüfung der Infrastruktur entstehen, wenn der Kunde eine Störung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat oder sie in seinem Verantwortungsbereich lag und er dies grobfahrlässig nicht erkannt hat.

3.11 Bei Verstoß gegen die hier vor und in den jeweiligen Einzelverträgen definierten Pflichten des Kunden behält sich atside das Recht vor, nach erfolgloser Abmahnung des Kunden das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen (siehe Ziffer 14.2 hiernach).

3.12 Sofern nicht anders vereinbart, ist es grundsätzlich in der Verantwortung des Kunden, Sicherungskopien von seinen Daten zu erstellen.

4. Verantwortung für Informationen, Inhalte und Übermittlung oder Abrufen von Daten

4.1 Der Kunde nutzt die atside-Dienste in eigener Verantwortung. Der Kunde ist namentlich für den Inhalt der Informationen (Daten, Bilder, Sprache) verantwortlich, die mittels atside-Diensten

übermittelt oder bearbeitet bzw. durch Dritte übermitteln oder bearbeiten lässt. Er haftet für Art und Weise der Nutzung und ist insbesondere verpflichtet:

a) Weder Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten abzurufen oder anzubieten noch in irgendeiner Weise auf solche Inhalte, die von Dritten angeboten werden, hinzuweisen.

b) Die gültigen Gesetze gegen die Verbreitung rechts- oder sittenwidriger sowie jugendgefährdender Inhalte einzuhalten und durch sorgfältigen Umgang mit Passwörtern und Einsatz von weiteren geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass Inhalte, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, nicht zur Kenntnis der durch diese Gesetze geschützten Personen gelangen.

c) Die nationalen und internationalen Urheberrechte sowie weiteren Schutzrechte, wie Namens- und Markenrechte Dritter, nicht zu verletzen.

d) Die atside-Dienste nicht zur Schädigung oder Belästigung Dritter, insbesondere nicht unbefugtes Eindringen in fremde Systeme (Hacking), Verbreitung von Viren jeder Art oder durch unverlangte Zusendung von E-Mails (Spams, Junk-Mail und dergleichen) zu nutzen.

e) Dafür zu sorgen, dass seine auf dem Server von atside eingesetzten Skripte und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, oder so umfangreich sind, dass dadurch die Leistungserbringung durch atside gestört werden könnte

f) Es zu unterlassen, Netzwerke nach offenen Ports (Zugängen) fremder Rechnersysteme zu durchsuchen, durch Konfiguration von Serverdiensten (wie z. B. Proxy-, News-, E-Mail- und Webserverdienste) zu bewirken, dass unbeabsichtigtes Replizieren von Daten verursacht wird, oder E-Mail- und Newsheader sowie IP-Adressen zu fälschen.

5. Nutzung der atside-Dienste durch Dritte

5.1 Eine unmittelbare oder mittelbare Nutzung der atside-Dienste durch Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, atside erteilt vorgängig ihre schriftliche Zustimmung. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Dritten Passwörter zur Nutzung der atside-Dienste mitzuteilen oder zugänglich zu machen oder die Nutzung in anderer Weise zu ermöglichen.

5.2 Gestattet atside die Drittnutzung ihrer Dienste, ist der Kunde verpflichtet, Dritte über die vorliegenden AGB und weiteren Vertragspflichten zu informieren. Der Kunde ist für vorsätzliches und fahrlässiges Fehlverhalten des Dritten bei der Nutzung von atside-Diensten verantwortlich. Verweigert atside die Nutzung der Dienste durch Dritte, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs-, oder Schadensersatzanspruch des Kunden.

5.3 Der Kunde haftet gegenüber atside für sämtliche Schäden, welche ihr durch Nutzung der atside-Dienste durch berechtigte und unberechtigte Dritte entstehen.

5.4 Der Kunde hält atside vollumfänglich schadlos gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche diese aus unmittelbarer oder mittelbarer, berechtigter oder unberechtigter Nutzung der dem Kunden zur Verfügung gestellten atside-Diensten erheben.

5.5 Ist dem Kunden bekannt, dass atside-Dienste durch Dritte rechts- oder sittenwidrig genutzt werden, hat er atside unverzüglich schriftlich zu informieren. Zudem sind umgehend die Zugangsdaten zu den atside-Diensten zu ändern oder deren Änderung zu veranlassen.

6. Annahme und Abnahme

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von atside sofort nach deren Bereitstellung entgegenzunehmen (Annahme).

6.2 Nach der Annahme erfolgt für werkvertragliche Einmal-Leistungen in der Regel eine Prüfung und Erstellung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden. **atside hat Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung. Wurde keine Abnahmeprüfung vereinbart oder verzichtet der Kunde auf eine solche, sind allfällige Mängel vom Kunden innert 20 Kalendertagen ab Bereitstellung schriftlich zu rügen.**

6.3 atside kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. In diesem Fall können bei einer nachfolgenden Schlussabnahme allfällige Mängel nur noch geltend gemacht werden, soweit diese bei einer früheren (Teil)Abnahme nicht erkannt wurden und auch nicht erkannt werden konnten.

6.4 Zeigt sich bei der Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel, so wird die Abnahme zurückgestellt. atside behebt die festgestellten erheblichen Mängel innert angemessener Frist und stellt das betroffene Leistungsobjekt erneut zur Abnahme durch den Kunden bereit. Wird auch bei einer weiteren Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel festgestellt, ist der Kunde berechtigt, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Während der Vertragsdauer bereits erbrachte wiederkehrende Leistungen von atside sind vom Rücktritt nicht betroffen und vom Kunden zu vergüten.

6.5 Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel sind aber durch atside innert angemessener Frist zu beheben. Gelingt dies nicht, hat der Kunde Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.

6.6 Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht innert 20 Kalendertagen nach der Bereitstellung der Leistung schriftlich unter spezifischer Aufführung erheblicher

Mängel erklärt, dass er die Abnahme verweigert. Leistungen gelten zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Kunde die Lieferobjekte operativ oder kommerziell nutzt bzw. nutzen lässt.

6.7 Als erhebliche Mängel gelten Beeinträchtigungen, welche den vorausgesetzten Nutzen und Gebrauch des Leistungsobjekts ausschliessen oder erheblich beeinträchtigen.

6.8 Mängel, welche bei Abnahme erkannt wurden oder erkennbar waren, gelten als genehmigt.

7. Verzug von atside

7.1 Grundsätzlich gelten Lieferzeitangaben als unverbindlich. Lieferverzögerungen werden dem Kunden schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

7.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, tritt ein Verzug von atside nach Ablauf einer vom Kunden in einer schriftlichen Mahnung angesetzten angemessenen Nachfrist ein. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung von atside als eingehalten.

7.3 Befindet sich atside in Verzug, so hat der Kunde schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Kommt atside auch bis zum Ablauf dieser Frist ihrer Leistungsverpflichtung nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Während der Vertragsdauer bereits erbrachte wiederkehrende Leistungen von atside sind vom Rücktritt nicht betroffen und vom Kunden zu vergüten.

7.4 Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von Verzugschaden.

7.4 Die Nichteinhaltung von Service Levels mit Zeitangaben fällt nicht unter die Regelung des Verzugs. Es finden dazu die übrigen vertraglichen Regelungen Anwendung (insbesondere Gewährleistung).

7.5 Bei Dauerschuldverhältnissen ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

8. Gewährleistung

8.1 atside gewährleistet, dass ihre Leistungen den in den Einzelverträgen vereinbarten Spezifikationen, Zusicherungen sowie den zum vereinbarten Gebrauch objektiv vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen. Die nachstehend definierten Fristen und Mängelrechte geltend unter Vorbehalt von zwingenden Bestimmungen abschliessend.

a) Gewährleistung für Kaufverträge: atside übernimmt gegenüber dem Kunden die Gewährleistung gemäss den Bedingungen, welche den Produkten beigelegt sind (Herstellergarantie). Fehlen solche Bedingungen, gilt ab Lieferung eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten für Hardware und von drei Monaten für Software/Lizenzen. Vorbehalten sind anderweitige zwingende gesetzliche Gewährleistungsfristen. Aufwendungen von atside, die nach Lieferung von Hard- und Software erbracht werden, fallen nicht unter die Herstellergarantie. Dazu gehören insbesondere die Neuinstallation von Programmen, Konfiguration von Hardwareteilen und Aufwendungen aus Folgeschäden infolge mangelhafter Hard- oder Software. Von den Garantieleistungen ausgenommen ist zudem jegliches Verbrauchsmaterial (z. B. wechselbare Datenträger, Farbbänder, Toner usw.).

b) Gewährleistung für werkvertragliche Einmal-Leistungen: Die Dauer der Gewährleistung beträgt sechs Monate ab erfolgter Abnahme. Wird das Werk nach erfolgreicher Abnahme von atside betrieben, gewartet oder gepflegt, so erfolgt eine Mängelbehebung ausschliesslich gemäss den Regelungen und Prozessen des entsprechenden Einzelvertrages.

c) Mängelrechte bei Kaufverträgen und werkvertraglichen Einmal-Leistungen: Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innert einer der Mangelursache angemessener Frist behoben werden, so setzt der Kunde eine angemessene Nachfrist zur unentgeltlichen Behebung des Mangels an. atside kann in ihrem Ermessen anstelle einer Nachbesserung auch Ersatz liefern. Scheitert die Nachbesserung erneut, kann der Kunde entweder: **i.** eine angemessene Preisminderung verlangen, oder **ii.** bei einem erheblichen Mangel, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit vom betroffenen bzw. den betroffenen Einzelverträgen zurücktreten. Sind Verträge mit wiederkehrenden Leistungen indirekt vom Rücktritt betroffen (z. B. Betrieb, Service, Wartung), können diese nur bei gegebenem Sachzusammenhang und entsprechender Unzumutbarkeit ausserordentlich gekündigt werden. Eine Vergütung ist dann pro rata temporis geschuldet.

d) Gewährleistung und Mängelrechte für Service-, Betriebs- und Wartungsleistungen: atside gewährleistet, die in den Einzelverträgen vereinbarten Service Levels einzuhalten. Leistungen, für die kein anderer Service Level vereinbart wurde, werden nach «best effort» erbracht. «Best effort» bedeutet, dass sich atside in angemessener und wirtschaftlich zumutbarer Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung bemüht, ohne jedoch die Einhaltung einer darüberhinausgehenden Qualität oder die Einhaltung bestimmter Zeiten zu gewährleisten. atside gewährt für ihre Dienstleistungen weder den ununterbrochenen störungsfreien Betrieb noch den störungsfreien Betrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt.

e) Rechtsgewährleistung: atside gewährleistet, dass ihre Leistungen keine Dritten in der Schweiz zustehenden Schutzrechte verletzt (nachfolgend «Schutzrechte»). Versucht ein Dritter den Kunden gestützt auf angeblich bessere Schutzrechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von atside im Rahmen der spezifizierten Einsatzbedingungen zu hindern, so zeigt der Kunde dies atside innert fünf Kalendertagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und zumutbaren Unterstützung durch den Kunden wird atside nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: **i.** ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen vertraglichen Anforderungen die Schutzrechte des Dritten nicht (mehr) verletzen oder **ii.** dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Sind beide Varianten für atside nicht möglich oder unverhältnismässig, kann sie die betroffenen Leistungsteile bzw. Verträge ausserordentlich kündigen. Dem Kunden steht ein entsprechendes Kündigungsrecht zu, wenn für ihn die von atside gewählte Variante nicht zumutbar ist. In beiden Fällen hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 16. Kommt es zu einer gerichtlichen Klage des Dritten gegen den Kunden, überlässt der Kunde atside die alleinige Kontrolle über die Prozessführung und nimmt dazu notwendige Handlungen vor, soweit dies nach der anwendbaren Prozessordnung zulässig und möglich ist. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kosten der Prozessführung (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und die Schadenersatzforderungen des berechtigten Dritten (einschliesslich Verfahrens- und Parteientschädigungen), die einem solchen Anspruch zuzurechnen sind und die dem Kunden in einem solchen Verfahren oder einem von atside genehmigten Vergleich endgültig auferlegt werden, als direkte Schäden des Kunden. Im Übrigen gilt Ziffer 16. dieser AGB.

f) Gewährleistungsausschlüsse: Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Mängeln, deren Ursache nicht von atside oder von ihr beigezogenen Hilfspersonen zu vertreten sind (z. B. Eingriffe durch andere Dritte oder den Kunden, höhere Gewalt, Störungen und Ausfälle der Stromzufuhr). Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Kunden beigestellte Betriebsmittel (inkl. Softwarelizenzen eines Drittherstellers), auch wenn diese von atside im Namen des Kunden beschafft wurden. atside übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Werke (insbesondere Individualsoftware) sowie von ihr betriebene IT-Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Hardware oder Software eingesetzt werden können. Verfügt der Kunde oder von ihm beigezogene Hilfspersonen über Berechtigungen, welche ihm den Eingriff in die Betriebsverantwortung von atside ermöglichen (insbesondere Admin-/Root-Rechte), sind die von der Eingriffsmöglichkeit betroffene Service Levels ausser Kraft gesetzt. atside behält sich das Recht vor, für solche Berechtigungen technische und organisato-

rische Rahmenbedingungen festzulegen. Erbringt atside Leistungen im Zusammenhang mit der Analyse oder Behebung von vermeintlichen Mängeln oder tatsächlichen Mängeln, welche nicht von der Gewährleistung von atside erfasst sind, so hat der Kunde diese Leistungen nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagessätzen zu entschädigen.

8.2 Leistungen und Mängelbehebungen unter diesem Titel werden grundsätzlich während der normalen Geschäftsöffnungszeiten am Domizil von atside durch entsprechend geschultes Fachpersonal erbracht. Bei atside anfallende, notwendige Transport- und/oder Reisekosten zur Erbringung von Garantieleistungen gehen zu Lasten des Kunden.

9. Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte

9.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, sehen die Verträge keinen Übergang von Eigentum vor.

9.2 atside räumt dem Kunden für ihn selbst das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der in den Einzelverträgen vereinbarten Leistungen von atside ein. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Einzelverträgen. Bei Leistungen, die gemäss Einzelvertrag nur für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer des entsprechenden Vertrages.

9.3 Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte usw.) bezüglich Leistungen von atside verbleiben bei atside oder dem berechtigten Dritten. Beide sind in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber dem Kunden in keiner Pflicht. Soweit die Parteien geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig auf Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Im Falle von Software hat der Kunde ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf den Source Code und darf diesen auch nicht verwenden oder beschaffen.

9.4 Jede Partei anerkennt den Bestand des geistigen Eigentums der anderen Partei und von etwaigen Dritten und wird nichts unternehmen, was deren Wert beeinträchtigen kann. Sie wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unbefugte Nutzung verhindern.

10. Warenlieferungen, Eigentumsvorbehalt

10.1 Nutzen und Gefahr an zu liefernde Waren gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung zum Transport übergeben worden ist oder die Geschäftsräume von atside verlassen hat.

10.2 Lieferung und Installationskosten gehen zu Lasten des Kunden.

10.3 atside ist zu Teillieferungen berechtigt. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.

10.4 Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Nebenforderungen im Eigentum der atside. Falls nach anwendbarem Recht für die Begründung eines Eigentumsvorbehalts Handlungen des Kunden notwendig sind, so ist atside berechtigt und ermächtigt, diese Handlungen vorzunehmen. Insbesondere ist atside auch berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort oder Sitz bzw. Niederlassung des Kunden eintragen zu lassen. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden und berechtigt und ermächtigt atside, den Eintrag allein vorzunehmen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Produkte durch den Kunden sind unzulässig. Schutzrechte gehen nicht auf den Kunden über. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für atside als Eigentümerin bzw. Berechtigte, jedoch ohne Verpflichtung für atside. Erlischt das (Mit-)Eigentum der atside durch Verbindung oder Veräusserung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden – bei Verbindung wertanteilmässig – auf atside übergehen.

11. Preise, Vergütungen, Zahlungsbedingungen

11.1 Der Kunde hat die in den Einzelverträgen vorgesehenen Vergütungen für die von atside erbrachten Leistungen zu bezahlen.

11.2 Falls von atside nicht anders deklariert, verstehen sich sämtliche Preise in CHF exklusive Steuern, Abgaben und Gebühren. Sind Steuern, Abgaben oder Gebühren in den Preisen enthalten, kann atside die Preise auf den Zeitpunkt einer Änderung dieser Steuern, Abgaben oder Gebühren entsprechend anpassen, ohne dass dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zusteht.

11.3 Die vereinbarten Preise beinhalten weder Kosten für Lieferung, Verpackung noch übrige Produktnebenkosten.

11.4 Für Bestellungen von Produkten, die atside nicht im Sortiment führt, oder bei Bestellungen mit hohem Hardware-Anteil kann atside vom Kunden eine angemessene Anzahlung verlangen.

11.5 atside macht fällige Forderungen mittels Rechnung geltend. Ohne anderslautende Regelung sind Rechnungen innert 30 Kalendertagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

11.6 Der Verzug des Kunden tritt automatisch nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist vom Kunden schriftlich und objektiv begründet zu erheben. Erfolgen innert Frist

keine Einwände, gilt die Rechnung als vom Kunden akzeptiert. Inkorrekte Rechnungspositionen berechtigen den Kunden nicht zum Zahlungsrückbehalt korrekter Rechnungspositionen.

11.7 Die Preise für die atside-Dienste ergeben sich aus der jeweils aktuellen und dem Kunden zur Verfügung gestellten Preisliste oder aus individueller Vereinbarung.

11.8 **atside behält sich vor, die Preise jederzeit anzupassen. atside kann Preisänderungen in angemessenem Umfang insbesondere vornehmen, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben oder wenn der Nutzungsumfang des Kunden ungewöhnlich intensiv ist oder besonders Kosten verursacht.** atside informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der Preise. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis innert 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Anpassung auf den Änderungszeitpunkt hin kündigen.

11.9 Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, sind nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagesansätzen zu vergüten. Arbeitsaufwände werden grundsätzlich nach Aufwand und in 30-Minuten-Schritten dem Kunden verrechnet.

11.10 Erweiterungen der Kundeninfrastruktur, die Mehrleistungen nach sich ziehen, werden dem Kunden ohne weiteres Zutun zu den vereinbarten Preisen bzw. Ansätzen in Rechnung gestellt.

11.11 Die regulären Arbeitszeiten (Servicebereitschaft) der atside sind von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage). Zuschläge für Arbeiten ausserhalb der regulären Arbeitszeiten werden wie folgt nach Aufwand, zuzüglich einer Fallpauschale von CHF 300.- pro Ereignis, verrechnet:

- a) Einsatz von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Samstagen +50%
- b) Einsatz an Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen +100%

12. Verzug des Kunden

12.1 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, ist atside berechtigt, ihre Leistungen einzustellen oder zu sperren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Leistungserfüllung und bleibt zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet. atside kann die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten (siehe Ziffer 13. hiernach) abhängig machen.

12.2 Für die Wiederaufschaltung gesperrter Dienste wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 – CHF 300.00 erhoben.

12.3 Bei Zahlungsverzug ist atside berechtigt, **Verzugszinsen** in Höhe von **8%** zu erheben.

12.4 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsperioden mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines Teils davon in Verzug, kann atside das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

12.5 atside ist berechtigt, dem Kunden Mahngebühren von CHF 20.00 pro Mahnung (zuzüglich zum Verzugszins), Gebühren für Papierrechnung sowie die Bareinzahlung in Rechnung zu stellen. atside kann zudem jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen oder Forderungen an diese abtreten. Der Kunde hat hierfür den beigezogenen Dritten für seine individuellen Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.

13. Sicherheitsleistung

13.1 Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist atside berechtigt, vom Kunden eine Sicherheit (Bankgarantie, Bürgschaft etc.) in Höhe der addierten Rechnungsbeträge der letzten 2 Monate vor Eintritt des wiederholten Verzugs oder (nach Ermessen) gemessen am Durchschnitt des künftig erwarteten Umsatzes zu verlangen. atside kann darüber hinaus die Leistung einer Sicherheit durch den Kunden verlangen, wenn dies durch andere, aussergewöhnliche Umstände als gerechtfertigt erscheint.

13.2 atside übt ihr Recht zur Bestellung einer Sicherheit gemäss Ziffer 13.1 hiervor durch schriftliche Mitteilung an den Kunden aus. Sofern der Kunde nicht innert 14 Kalendertagen seit dem Zeitpunkt der Mitteilung die Bestellung der von atside geforderten Sicherheit schriftlich nachweist, ist atside berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

14. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

14.1 Sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart oder ausgewiesen, treten Verträge am vereinbarten Termin in Kraft und können erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende der zwölfmonatigen Mindestlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit gelten die Verträge als unbefristet und sind jeweils auf das Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündbar.

14.2 Vorbehalten bleibt jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit unter den jeweiligen Verträgen für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die andere Partei;

b) die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung über die andere Partei;

c) der fehlende Nachweis einer Sicherheitsleistung gemäss Ziffer 13.2; der Zahlungsverzug des Kunden gemäss Ziffer 12.4; bei höherer Gewalt gemäss Ziffer 2.8 hiervor; in Fällen von Rechtsgewährleistungen gemäss Ziffer 8.1 Buchstabe e; bei Sicherheitsbedrohungen und rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung/Verwendung von Betriebsmitteln gemäss Ziffer 19.4 hiervor.

14.3 Lässt sich eine Vertragsverletzung von atside beheben, hat der Kunde atside schriftlich abzumahnern und ihr zur Behebung eine Frist von 60 Kalendertagen einzuräumen, bevor er die Kündigung ausspricht.

14.4 atside kann den Vertrag aus wichtigem Grund auch dann fristlos kündigen, wenn gegenüber dem Kunden der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gemäss Ziffer 14.2 Buchstabe b hiervor gestellt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, atside über entsprechende Tatbestände umgehend zu informieren.

14.5 Erfolgt die **Kündigung aus wichtigem Grund** vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer oder ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausserterminlich, ist die **Rückvergütung** einer allfällig bereits bezahlten Vergütung pro rata temporis **ausgeschlossen** und verfällt an atside.

14.6 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund ist atside berechtigt, Schadensersatz in Höhe des Entgelts, das für die restliche Vertragszeit angefallen wäre, zu verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

15. Verrechnungs- und Retentionsrecht, Abtretung, Übertragung

15.1 atside kann ihre Forderung mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der atside zu verrechnen.

15.2 Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber atside.

15.3 Stellt atside dem Kunden ein Gerät oder dergleichen miet- oder leihweise zur Verfügung, bleibt es im Eigentum der atside. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter an solchen Geräten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle von Pfändung, Retention oder Verarrestierung ist der Kunde verpflichtet, atside unverzüglich zu informieren und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum von atside hinzuweisen.

15.4 Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, können die vertraglichen Rechte und Pflichten weder übertragen noch an Dritte abgetreten werden.

16. Haftung

16.1 Bei Vertragsverletzungen haftet atside für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Kein Verschulden von atside liegt insbesondere vor bei:

- a) Selbstverschulden durch den Kunden oder seiner Hilfspersonen;
- b) Verschulden von Dritten, welche keine Hilfspersonen von atside sind, sowie bei höherer Gewalt.

16.2 atside haftet für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden in nachgewiesenen Schadensumfang. Im Übrigen ist die Haftung vollständig wegbedungen. atside haftet zudem nicht für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Umsatzverluste, Daten- oder Reputationsverluste sowie Ansprüche Dritter. atside haftet insbesondere nicht in folgenden Fällen:

- a) bei Funktionsstörungen der atside-Infrastruktur, insbesondere bei Störungen der Mietleitungen von Unterlieferanten von atside;
- b) bei Betriebsunterbrüchen, die insbesondere der Störungsbehebung, der Wartung oder der Einführung neuer Technologien dienen;
- c) bei nicht korrekt, gar nicht, oder in rechtswidriger Weise übermittelt oder von Drittpersonen abgefangen elektronischen Nachrichten;
- d) bei fehlender oder mangelhafter Geheimhaltung chiffrierter Daten, auch dann nicht, wenn atside als Zertifikationsstelle auftritt oder andere Kryptologie Dienstleistungen anbietet;
- e) bei Verarbeitungsfehlern in der Abwicklung von Geschäftstransaktionen über Internet (Electronic Commerce), insbesondere nicht bei Übermittlungsfehlern von Kreditkartendaten oder sonstigen Zahlungsinformationen;
- f) bei Rechtsstreitigkeiten infolge von Domain-Namen-Registrierungen oder Domain-Namen-Löschungen, welche atside im Auftrag des Kunden veranlasst hat.

16.3 atside haftet nicht für Produkte oder Services anderer Anbieter. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen. Die Haftung gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG) bleibt in jedem Fall unberührt.

16.4 atside haftet nicht für die Integrität der gespeicherten Daten, oder Daten, die über ihr System oder das Internet übermittelt werden. Jede Haftung für die versehentliche Offenlegung, die Beschädigung oder das Löschen von Daten, die über das System

von atside gesendet und empfangen werden bzw. dort gespeichert sind, wird ausgeschlossen.

17. Höhere Gewalt und erschwerende Ereignisse

17.1 Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien im Rahmen ihrer Vertragsverhältnisse insbesondere, jedoch nicht abschliessend: Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Sabotagen, DDOS-Attacken, Hacking, Malware, Ransomware, Epidemien, Pandemien, Stromausfall bei den Energieversorgern, Krieg sowie kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, Terrorismus, Aufstände und die dagegen ergriffenen Massnahmen, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Streik, technisches Versagen.

17.2 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten vollständig zu erfüllen, so ist sie insoweit vorübergehend von ihren Pflichten befreit – unter der Voraussetzung, dass sie die allfällig gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen und alle sonstigen üblicherweise zu ergreifenden Massnahmen getroffen hat. Ist das Festhalten am Vertrag für die andere Partei in einem solchen Fall objektiv nicht oder nicht mehr zumutbar, kann sie die betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung kündigen.

17.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche atside die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen atside, die Lieferfrist bzw. Leistungserbringung um die Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, zu verlängern. Dauern solche Ereignisse ununterbrochen länger als 3 Wochen, ist atside berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18. Datenschutz

18.1 Jede Partei bearbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung Personendaten über die jeweils andere Partei, über Mitarbeitende und andere Hilfspersonen. Dazu zählen z. B. Name, Post-/E-Mail-/IP-Adresse, Telefonnummer, Beruf/Funktion, Identifikationsmittel, Ausweiskopien usw. Für die Zwecke der Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z. B. Kommunikation, Zutritts-/Zugriffskontrolle, Störungsmeldungen, Bestellungen, Rechnungstellungen, Analysen, Information über neue Produkte, Einladungen usw.) bearbeiten die Parteien diese Personendaten in jeweils eigener Verantwortlichkeit auf ihren jeweils eigenen Systemen und unter Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen, durch die insbesondere der Zugang zu Daten, deren Transport, Speicherung und Eingabe geschützt werden.

18.2 Jede Partei hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten der anderen Partei (sowie deren Mitarbeitenden und anderen

Hilfspersonen) an das Datenschutzgesetz (insbesondere beim Beizug von Auftragsdatenbearbeitern und der Datenübermittlung ins Ausland). Jede Partei informiert ihre Mitarbeitenden und andere Hilfspersonen über die Bearbeitung durch die andere Partei, ist erste Ansprechstelle für deren Betroffenenrechte und kommt ihren Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung betroffenen Personen nach. Die Parteien informieren sich diesbezüglich gegenseitig. Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für Schäden, die sie durch eigene Handlungen oder Unterlassungen verursacht haben.

18.3 atside kann insbesondere folgende Daten erfassen und bearbeiten:

a) atside erfasst bei Auftragserteilung die Kundendaten. Dies erfolgt entweder im Rahmen einer Vertragsanbahnung, im direkten Kontakt zwischen dem Kunden und der atside oder online über die entsprechenden Webformulare.

b) Neben den persönlichen Daten werden zusätzlich, je nach Dienstleistung, verschiedene Daten über die technische Infrastruktur des Kunden erfasst, so bspw. Seriennummern von Hardware, Lizenzierungen von Software, Netzwerkumgebung, Zugangsdaten, Installationsroutinen, IP-Adressen etc. Diese Datenerfassung erfolgt ausschliesslich zum Zweck der umfassenden Kundenbetreuung.

c) Wird die Homepage von atside besucht, werden von jedem Besucher die folgenden Angaben ausschliesslich zu Statistikzwecken gespeichert, welche keine Rückschlüsse auf den Benutzer zulassen: Verwendete IP-Adresse; Browser inkl. Version; Betriebssystem inkl. Version; (falls vorhanden) die Domain, welche auf www.atside.com geführt hat (Suchmaschine, Banner etc.).

d) atside kann die IP-Adresse des Kunden verwenden, um die Einhaltung dieser AGB oder die Sicherheit der atside-Dienste, der atside-Homepage oder anderer Nutzer sicherzustellen.

e) Über allfällige weitere Zwecke der Datenbearbeitung informiert atside den Kunden vorgängig über ihre Kommunikationskanäle. Im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben stehen dem Kunden entsprechende Möglichkeiten zur Zustimmung oder Ablehnung von bestimmten Arten der Datenbearbeitung zur Verfügung.

18.4 Der Kunde gibt mit Vertragsschluss seine Zustimmung, dass atside Daten wie folgt an Dritte übermitteln kann:

a) atside kann die Kundendaten unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der ordnungsgemässen Vertragserfüllung (insbesondere zur Rechnungserstellung und Forderungsmanagement) an Dritte, auch ins Ausland, übermitteln.

b) atside arbeitet bei der Vertragserfüllung teilweise mit anderen Unternehmern zusammen (Anmietung von Leitungen, Bestellung von Hardware, Software, Lizenzen, Domains etc.). Im Rahmen der Vertragserfüllung kann es erforderlich sein, dass gewisse Kundendaten solchen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden ausschliesslich die für die Vertragserfüllung notwendigen Daten an diese Unternehmen übermittelt. Eine Übermittlung zu Marketingzwecken an Dritte erfolgt nicht.

18.5 Die Parteien sind berechtigt, Auskunft über ihre von der anderen Partei verarbeiteten Daten zu verlangen.

19. Vertraulichkeit

19.1 Die Parteien verpflichten sich, als vertraulich bezeichnete Informationen des Vertragspartners geheim zu halten und namentlich Dritten nicht zugänglich zu machen. Insbesondere gilt der Inhalt von Verträgen inkl. Anhängen als vertraulich.

19.2 Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen anderen Dritten als ihren Hilfspersonen nur insofern und insoweit zugänglich zu machen, wie die Verträge dies den Parteien erlauben, die andere Partei dies ausdrücklich erlaubt oder dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlichen Pflicht erforderlich wird.

19.3 atside sowie von ihr beigezogene Hilfspersonen gelten in Bezug auf spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten, die auf den Kunden anwendbar sind, nicht als dessen Hilfspersonen im strafrechtlichen Sinne und sind zur Einhaltung solcher Bestimmungen nur dann verantwortlich, wenn dies explizit vereinbart wurde.

19.4 atside ist bei Feststellung rechts- oder sittenwidriger Handlungen berechtigt, Kundenadressen Dritten, namentlich Strafbehörden zu übergeben.

20. Einhaltung von anderen Gesetzen, Regulatorien und Vorgaben

20.1 Die Parteien halten die auf sie anwendbaren Gesetze und Regulatorien ein. atside hält somit insbesondere diejenigen Gesetze und Regulatorien ein, welche allgemein auf atside als Erbringerin von Produkten und Services im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anwendbar sind. Der Kunde ist für die Beurteilung und Spezifizierung der Anforderungen aus denjenigen Gesetzen und Regulatorien verantwortlich, welche auf seine Geschäftstätigkeit anwendbar sind. Sofern nicht explizit vertraglich vereinbart, übernimmt atside keine Verantwortung dafür, dass ihre Produkte und Services für die Einhaltung von auf den Kunden oder seine Branche anwendbaren Gesetze und Regulatorien geeignet sind.

20.2 Der Kunde hält sich in Bezug auf die von ihm bei atside bezogenen Güter (Waren, Software, Technologien) an alle anwendbaren Export-/Importkontrollvorschriften (Ein-, -Aus- oder

Durchfuhr), einschliesslich der Sanktionen und Embargos. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Wiederausfuhr, namentlich von Hardware, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen untersagt sein kann oder nur nach Erhalt einer besonderen Bewilligung gestattet ist. Bei einer allfälligen Veräusserung eines Produktes durch den Kunden, welches unter das erwähnte allfällige Wiederausfuhrverbot fällt, wird der Kunde dieses Ausfuhrverbot auf den neuen Besitzer überbinden.

20.3 Der Kunde wird atside im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder Behörden, die sich auf Daten, Inhalte oder die vom Kunden beigestellten Betriebsmittel (insbesondere Softwarelizenzen) oder die nicht rechtskonforme Nutzung der Leistungen beziehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen.

20.4 Bei Feststellung oder begründeten Anzeichen von Sicherheitsbedrohungen, von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung oder von Verwendung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen, behält sich atside das Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von drohendem Schaden vor. atside wird den Kunden umgehend und wenn möglich vorgängig informieren. Die Massnahmen umfassen insbesondere:

- a) die Aufforderung zur umgehenden und dauerhaften Unterlassung resp. wirksamen Verhinderung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung und Entfernung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen;
- b) die sofortige und vorübergehende Unterbrechung betroffener vertraglicher Leistungen (z. B. vorübergehende Sperrung von Access-Leistungen etc.);
- c) sowie die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

Das Ergreifen solcher Massnahmen stellt keine Vertragsverletzung seitens atside dar, soweit sie die Ursache der Störung/Bedrohung nicht selbst zu vertreten hat.

21. Folgen der Vertragsbeendigung

21.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die dem Kunden überlassenen, im Eigentum der atside stehenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Vertragsbeendigung an atside zurückzugeben. Kosten- und Gefahren trägt der Kunde bis zum Empfang durch atside. Kommt der Kunde dieser Rückgabeverpflichtung nicht nach, ist er zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände und Unterlagen verpflichtet, wenn nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.

22.2 Ohne anderweitige vertragliche Regelung wird atside die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten nach Vertragsbe-

digung löschen, soweit dem keine berechtigten Gründe, wie insbesondere auf atside anwendbare gesetzlichen Archivierungspflichten oder Beweissicherungsinteressen entgegenstehen.

22.3 Im Falle der Beendigung von komplexen Betriebsleistungen werden beide Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Übergabe zusammenarbeiten. atside wird den Kunden diesfalls bei Bedarf und gegen separate Vergütung bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich der Verträge, unterstützen. Der Kunde seinerseits verpflichtet sich, atside frühzeitig vor Vertragsende den erwarteten künftigen Unterstützungsbedarf mitzuteilen, um eine entsprechende Ressourcenplanung seitens atside zu ermöglichen. Die Parteien werden, die von atside im Rahmen der Vertragsbeendigung oder über diese hinaus zu erbringenden Leistungen frühzeitig vereinbaren.

22.4 Haben die Parteien vereinbart, dass bereits vertragsgemäss erbrachte Einmal-Leistungen (wie etwa Kauf von Hard-/Software, Einführungsprojekte usw.) im Rahmen einer wiederkehrenden Vergütung vom Kunden bezahlt werden (z. B. zusammen mit Servicevergütung etc.), sind die dafür noch ausstehenden Leistungen bei Vertragsbeendigung sofort fällig, unabhängig vom Rechtsgrund der Beendigung.

23. Weitere Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

23.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien ist der Sitz der atside in CH-4153 Reinach.

23.2 Ohne explizite Vereinbarung ist keine Partei berechtigt, im Namen der anderen Partei zu handeln.

23.3 Die Parteien sind sich einig, dass sie durch die Verträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingehen. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrags, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen. Die Parteien haben in diesem Fall keine Pflicht, Beiträge irgendwelcher Art oder Nachschüsse zu leisten. Eine Gewiss- oder Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Jede Partei trägt ihre Kosten und Risiken selbst.

23.4 Sollten sich Teile der Verträge oder der vorliegenden AGB als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand der jeweiligen anderen Verträge. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

23.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien, d.h. dem Rechtsverhältnis aus den Verträgen einschliesslich dieser AGB, wird ausschliesslich Reinach, BL vereinbart. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht im Voraus abgewichen werden kann.

23.6 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien, einschliesslich dieser AGB, unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) für nicht anwendbar.